

# Beitragsordnung

## Rechtsgrundlage

1. Die Grundlage dieser Beitragsordnung sind die Satzung des Fördervereins des Leipziger Symphonieorchesters e.V. in der Fassung vom 28.10.2020 (hier § 3 und § 6 Abs. 2) und die Beschlussfassung über diese in der Jahreshauptversammlung am 28.10.2020.
2. Die Beitragsordnung gilt ab 01.01.2021 bis zum Inkrafttreten einer neu beschlossenen Regelung.

## Fälligkeit und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages

Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbetrag zu entrichten und wird am 20. Februar eines jeden Jahres fällig. Die Beiträge sind auf das Konto des Vereins zu zahlen.

Die Bankverbindung lautet:

IBAN: DE 38 860 555 92 1110 066 070 Sparkasse Leipzig

Alternativ kann eine Barzahlung bei Kügler „Buch & Kunst“, Mühlgasse 05 in 04552 Borna erfolgen.

## Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages richtet sich nach der Zugehörigkeit des Vereinsmitgliedes zur jeweiligen Mitgliedergruppe am Fälligkeitstag.

Mitgliedergruppen und Beiträge:

Gruppe 1	natürliche Personen	48,00 EUR
Gruppe 2	Auszubildende, Schüler, Studenten	15,00 EUR
Gruppe 3	juristische Personen	75,00 EUR
Gruppe 4	Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Bei Beginn der Vereinsmitgliedschaft nach dem Fälligkeitstag (20.02.) des laufenden Geschäftsjahres wird der anteilige Beitrag für jedes begonnene und / oder volle Jahresquartal der Vereinszugehörigkeit spätestens 30 Tage nach Vereinseintritt fällig.

## Härtefälle

Bei vorliegenden Härtefällen bezüglich der Einkommenssituation kann durch das alleinstehende Vereinsmitglied oder durch Ehepartner / Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (LPartG) eine Herabsetzung des Mitgliedsbeitrages beim Vereinsvorstand beantragt werden.

Der Vorstand prüft den Antrag und entscheidet nach freiem Ermessen auf die Herabsetzung des Einzelmitgliedsbeitrages auf ein Zweihundertstel (1/200) des Jahreseinkommens des bzw. der Beantragenden.

Über eine solche Beantragung durch Vereinsmitglieder sowie der damit im Zusammenhang stehenden erlangten Informationen und Einkommensnachweise hat der Vorstand Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

Die getroffene Härtefallentscheidung wird, soweit im Einzelfall keine andere Gültigkeit vereinbart wurde, mit dem Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres gegenstandslos.